

Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft zum Vorhaben „Untere Tuxbachüberleitung“:

1. Geplantes Vorhaben bzw. Rahmenbedingungen:

06.08.2014

Die Verbund Hydro Power AG beabsichtigt die Erweiterung der Kraftwerksgruppe Zemm-Ziller durch Überleitung des Tuxbaches und des Elsbaches in den Speicher Stillup.

Die Wasserfassung am Tuxbach ist bei Flußkilometer 5,65 unterhalb von Vorderlanersbach in Form eines Tirolerwehres mit seitlicher Fischaufstiegshilfe errichtet werden. Der Elsbach, ein orographisch rechter Zubringer zum Tuxbach, soll ebenfalls mittels Tirolerwehr circa 90 Meter oberhalb seiner Mündung in den Tuxbach gefasst werden.

Die Ausbauwassermengen sind mit $10 \text{ m}^3/\text{s}$ am Tuxbach und $1 \text{ m}^3/\text{s}$ am Elsbach vorgesehen, wobei die maximale Ableitungsmenge beider Fassungen mit $10 \text{ m}^3/\text{s}$ angegeben wird.

Die gefassten Wässer sollen in einem circa 8,6 km langen Beileitungsstollen in den bestehenden Speicher Stillup eingeleitet werden. Die vorhandene Höhendifferenz zwischen Fassungen und Einleitung Stillup soll zudem zur Stromerzeugung in Form eines Kleinkraftwerkes bei der Einleitung in den Speicher genützt werden.

Die schlußendliche Abarbeitung der Wässer erfolgt im Kraftwerk Mayrhofen und ergibt sich daher zukünftig eine rund 5,6 km lange Restwasserstrecke am Tuxbach (Mündung in den Zemmbach bis zur geplanten Wasserfassung) sowie eine 940 Meter lange Restwasserstrecke am Zemmbach (Mündung des Tuxbaches in den Zemmbach bis zur Einmündung des Triebwasserkanales des KW Mayrhofen).

Gemäß Projektbeschreibung soll das Kraftwerk Bösdornau weitergeführt werden, jedoch ein Mindestdotierwasser von 550 l/s abgeben. Das KW Bösdornau verfügt über eine Konsenswassermenge von 5.000 l/s .

Der Tuxbach wird bereits von der Antragstellerin energiewirtschaftlich genutzt und werden gemäß Wasserbuch insgesamt 2.600 l/s aus dem oberen Einzugsgebiet über Fassungen am Schwarzbrunnenbach, Kleinen und Großen Kenerbach abgeleitet. Ab diesen Ableitungen wird der Tuxbach bis zu seiner Mündung in den Zemmbach als erheblich veränderter Wasserkörper im NGP 2009 geführt. Zielzustand ist somit das gute ökologische Potential –sprich der gute ökologische Zustand unter Einrechnung bestehender Belastungen, die aus ökonomisch/volkswirtschaftlicher Sicht nicht verringert werden können. Prinzipiell sind damit deutliche Neubelastungen eines erheblich veränderten Wasserkörpers nicht genehmigungsfähig und sind bestehende Belastungen dem Stand der Technik entsprechend unter der Prämisse der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu reduzieren.

Vorgesehen ist eine Mindestdotierung an der Wasserfassung am Tuxbach von 410 l/s und am Elsbach von 40 l/s . Diese Mindestdotierwassermengen sollen am Tuxbach bei Abflüssen größer 3.000 l/s so erhöht werden, dass mindestens 15 Prozent der ankommenden fließenden Welle in die Restwasserstrecke abgegeben wird und soll die Dotierwassermenge am Elsbach zur Dynamisierung in den Monaten Mai und Juni 70 l/s und in den Monaten Julis und August 50 l/s betragen.

2. Kritikpunkte am geplanten Vorhaben:

- a. Die Dotierwassermengen und die angegebene Dynamisierung entsprechen nicht den Vorgaben der Qualitätszielverordnung bzw. ist diese Entsprechung nicht den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Sowohl der gewässerökologische Sachverständige als auch die diesbezüglichen Einreichunterlagen sprechen von der Einhaltung des NQt, obwohl erstens die 40 l/s des Elsbaches dem Elsbach und nicht dem Ort der Wasserfassung am Tuxbach zugesprochen werden müssen bzw. zweitens die QZV Ökologie Oberflächengewässer dezitiert vom NQtnatürlich spricht und nicht von einem anthropogen bereits veränderten NQt. Somit unterschreiten die dargestellten Dotierwassermengen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die Mindestmengen gemäß QZV Oberflächengewässer Ökologie. Die Dynamisierung wird mit 15 Prozent der ankommenden Welle angegeben – eine derartige Angabe entspricht ebenso nicht den Anforderungen an die QZV. Der Prozentsatz ist im Verhältnis zum natürlichen Wasserdargebot anzugeben und ist mit etwas mehr als 10 Prozent aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde (in Folge kurz TUA) nicht geeignet, eine Dynamisierung dem Stand der Technik entsprechend zu erzielen. Vergleichbare Projekte weisen im Schnitt 20 Prozent dynamischen Anteil auf (z.B. Ausbau SKW Kühtai, Ausbau Kaunertal, KW Stanzertal, etc.).

Zusätzlich ist anzumerken, dass die verbale Beschreibung des Restwasserdargebotes nicht mit den Werten in der Tab. 8.2., Seite 134 der TB Umweltgutachten Petz OG übereinstimmt. Es wird somit Aufgabe der Antragstellerin sein, nachvollziehbare und nachrechenbare Vorschläge für die Dotierwassermengen bzw. für die daraus resultierenden Restwassermengen nachzureichen bzw. darzustellen.

- b. Das gewässerökologische Gutachten geht davon aus, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen am Elsbach insgesamt mit Mittel zu klassifizieren sind. Im Lichte der WRRL, ihrer Umsetzung im nationalen Recht und im Lichte der Rechtsprechung sind diese Aussagen schlichtweg falsch: Die Verschlechterung um eine ganze Zustandsklasse (von einem sehr guten Zustand in den guten Zustand) ist immer als erheblicher Eingriff zu werten und ist damit ein Ausnahmeverfahren gemäß § 104a WRG 1959 durchzuführen. Aufgrund des als Ziel festgelegten Verschlechterungsverbot des WRG 1959 (vgl. § 30 Abs 1 bzw. § 30a Abs 1 in Umsetzung des Artikel 1 lit a der Richtlinie 2000/60/EG) handelt es sich beim Übergang vom sehr guten in den guten ökologischen Zustand eindeutig um einen gesetzlich festgelegten Schwellenwert und ist damit die Eingriffsintensität logischerweise und im Sinne eines nachvollziehbaren Methodenkonzeptes als hoch bzw. sehr hoch anzugeben. Diesbezüglich widerspricht auch die Rechtsprechung des Umweltsenates eindeutig der nicht nachvollziehbaren Einschätzung des Fachbereiches (US 8A/2010/15-56): *„Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer und damit eine erhebliche schädliche oder belastende Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt liegt dann vor, wenn entgegen dem in § 30a WRG 1959 festgelegten Umweltqualitätsziel eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes nicht verhindert wird („Verschlechterungsverbot“) oder der gute ökologische Zielzustand (innerhalb einer bestimmten Frist) auf Grund des Vorhabens nicht erreicht wird („Zielerreichungsgebot“).“*

- c. Obwohl bereits mehrfach diskutiert und vorbesprochen, sind die Anforderungen an ein entsprechendes Restwasserdargebot mitsamt Überwasser in den Sommermonaten für den geschützten Landschaftsteil „Glocke“ nicht zufriedenstellend gelöst: Die Antragstellerin hat die Absicht, sowohl die neue Tuxbachüberleitung als auch die Ausleitung des KW Bösdornau

simultan zu betreiben. Damit wird das entsprechende Restwasserdargebot speziell während der Sommermonate bei MQ-Werten um rund 50 Prozent nochmalig in der Schluchtstrecke verkleinert werden bzw. werden die Tage mit Überwasser bis auf außergewöhnliche Hochwasserereignisse fast zur Gänze entfallen (erst ab Abflüssen größer 15.550 l/s). Damit wird diesem besonderen und geschützten Landschaftsteil, der seine Eigenart und Schönheit aus einem Schluchtenmikroklima mit hohem Spritzwasseranteil und hoher Verdunstung erhält, nicht Rechnung getragen und das derzeitige Defizit der fehlenden Restwasserabgabe während der Wintermonate mit dem zukünftigem Fehlen von Überwasser während der Sommermonate ersetzt.

- d. Zemmbach und der Bereich der Tuxbachmündung sind als natürlicher Fischlebensraum anzusprechen, der Tuxbach oberhalb der Schluchtstrecke ist ebenso als Fischlebensraum vorhanden. Dem Vorhandensein der Koppe sowohl im Zemmbach als auch im Tuxbach ist naturkundlich besondere Bedeutung zu messen und sind beide Fließgewässerstrecken für den Erhalt der Population als wichtig anzusehen: Nachdem am Zemmbach regelmäßig durch Spülungen/Sanierungen des Schlegeisspeichers mit deutlichen Verlusten an dieser Indikatorart zu rechnen ist, kommt der „Ausweichstrecke Tuxbachmündung“ aus Sicht der TUA populationsökologisch besondere Bedeutung zu. Somit wird der schlussendlichen Festlegung eines QZV-konformen Restwasserdargebotes bis zur Mündung in den Zemmbach auch unter diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zukommen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die angegebenen Restwassermengen im Projekt bei Weiterführung des Kraftwerkes Bösdornau ab der Fassung Bösdornau nicht stimmen und entsprechend darzustellen wären.

3. Schlussfolgerungen:

Es gibt zwei Kategorien, die aus Sicht der TUA Bedacht werden müssen, um schlussendlich einem neuen Wasserkraftwerk eine entsprechende Umweltverträglichkeit unterstellen zu können: das „Gewusst Wo?“ und das „Gewusst Wie?“

Das „Gewusst Wo?“ ist nach Ansicht der TUA in wesentlichen Bereichen erfüllt: Der Tuxbach ist bereits mehrfach energiewirtschaftlich genutzt, weist über weite Strecken der beantragten Ausleitung anthropogene Überformungen auf und werden keine besonders empfindlichen, einzigartigen bzw. besonders sensiblen Gewässerabschnitte betroffen.

Lediglich der Abschnitt des Gewässers im geschützten Landschaftsteil ist als Gewässerabschnitt in einer Schutzzone gemäß Checkliste Fließgewässer des Landes Tirol ausgewiesen.

Somit wäre der Vorhabensort aus Sicht der TUA prinzipiell für eine weiterführende energiewirtschaftlichen Nutzung geeignet.

Das „Gewusst Wie?“ wurde jedoch aus Sicht der TUA in einigen wesentlichen Punkten missachtet: Es soll ein Gewässer im sehr guten ökologischen Zustand mitabgeleitet werden, nämlich der Elsbach. Nachdem dadurch eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes gegeben ist, ist wasserrechtlich ein § 104a Verfahren durchzuführen. In diesem Verfahren sind bessere Umweltoptionen verpflichtend zu prüfen und ist in Anlehnung an diese Prüfung aus Sicht der TUA

eine Alternativenprüfung im Naturschutzverfahren durchzuführen.

Die Darstellung der Abflusskenngrößen in Relation zum wirksamen und nicht zum natürlichen Einzugsgebiet ist ebenso als Kritikpunkt der Kategorie „Gewusst Wie?“ anzuführen: Dadurch werden die vorgeschlagenen Dotierwasserabgaben relativiert angegeben und entspricht diese Darstellung weder den Anforderungen der QZV Ökologie Oberflächengewässer noch der Tiroler Verfahrenspraxis bei Wasserkraftwerken: Bei Bewilligungsverfahren von Wasserkraftwerken an Fließgewässern, bei denen durch bestehende Ausleitungen bereits Wässer entzogen werden, sind die Angaben für Rest-, Dotier- und Überwasser stets mit Bezug zum natürlichen Wasserdargebot zu machen. Ansonsten erhält man „Relativwerte“, die sich bei allfälligen Änderungen im Oberlauf ebenfalls selbstständig ändern. Sollte es sich bei den Kenngrößen entgegen der Annahme der TUA um die natürlichen Werte handeln, so ist dies eindeutig und nachvollziehbar darzustellen und zu plausibilisieren.

Die Weiterführung des KW Bösdornau wird zu einer „Dreifachnutzung (bestehende Ableitungen im Oberlauf des Tuxbaches, neu geplante Tuxbachüberleitung und Ableitung Bösdornau)“ des Tuxbaches zwischen der Mündung in den Zemmbach bis zur Wehranlage Bösdornau durch die Antragstellerin führen und wird ein derartiges Vorhaben seitens der TUA entschieden abgelehnt.

Zusammenfassend ist derzeit festzuhalten, dass sich die Tiroler Umweltschutzbehörde aufgrund der dargestellten Mängel hinsichtlich dem „Gewusst Wie?“ gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens „Untere Tuxbachüberleitung“ ausspricht.

Folgende Projektmodifikationen müssten aus Sicht der TUA durchgeführt werden, um den Ansprüchen einer „Mindestnaturverträglichkeit“ Rechnung zu tragen:

1. Die Wasserfassung am Elsbach hat im Zuge der Alternativenprüfung zu entfallen. Damit kann der sehr gute ökologische Zustand des Elsbaches bewahrt werden und zugleich kann die Restwassersituation in der geplanten Ausleitungsstrecke verbessert werden. Dies insbesondere deshalb, da aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde damit die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des TNSchG 05 deutlich reduziert werden könnten und die Beileitung des Elsbaches nicht als existentieller Bestandteil des Vorhabens gesehen wird, sondern die geringe zusätzliche Stromproduktion aus Sicht der TUA als privatwirtschaftliche Nützlichkeit der Antragstellerin und nicht als ein langfristiges öffentliches Interesse zu werten sein wird.
2. Das Kraftwerk Bösdornau ist still zu legen und sind zumindest die technischen Anlagenteile im Gewässerbett des Tuxbaches vor Inbetriebnahme der neuen Tuxbachüberleitung zu entfernen.
3. Die Dotierwasserabgaben, das Restwasserdargebot bzw. das Überwasserdargebot und die Abflusskenngrößen (inklusive MNQt-Werte) sind in Relation zum natürlichen Wasserdargebot darzustellen bzw. sind die Unterschiede zwischen der verbalen Beschreibung des Restwasserdargebotes und der Tabellarischen zu korrigieren.
4. Abgabe entsprechender Mindestdotierwassermengen am Zemmbach zur Erreichung des guten ökologischen Potentials vor Abschaltung des KW Bösdornau.

Sollten diese Mindestforderungen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben, behält sich die Tiroler Umweltschutzbehörde eine Antragstellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 aufgrund von

Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte des Vorhabens mit dem KW Bösdornau bzw. mit der oberen Tuxbachüberleitung vor.

Um Übersendung einer Abschrift der Verhandlungsschrift wird gebeten.

Michael Reischer

